

SATZUNG

Heimatverein Vietmannsdorf - Dargersdorf e.V.

vom 24.11.2006

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Vietmannsdorf-Dargersdorf e. V.“
Er hat seinen Sitz in 17268 Templin Ortsteil Vietmannsdorf und ist beim Amtsgericht
Neuruppin unter der Nummer VR 2936 NP in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziele, Aufgaben

- 1) Der „Heimatverein Vietmannsdorf-Dargersdorf e. V.“ ist politisch unabhängig und überkonfessionell. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der „Heimatverein Vietmannsdorf-Dargersdorf e. V.“ ist der Zusammenschluss von heimatgeschichtlich interessierten Bürgern des Dorfes Vietmannsdorf, mit dem Ziel, folgende Aufgaben wahrzunehmen und kontinuierlich zu lösen:
 - Erarbeitung u. Weiterführung einer Dorfchronik.
 - Gestaltung und Bewirtschaftung einer Heimatstube im Gemeindezentrum "Alte Schule".
 - Erforschung der Geschichte des Dorfes Vietmannsdorf.
 - Einrichtung einer Bücherei in der Heimatstube und deren Betreuung.
 - Bild- und Filmdokumentation der neusten Geschichte.
 - Erhaltung von Kulturgut.
 - Sicherung von Bau- und Bodendenkmalen im Ortsbereich.
 - Flurnamenbeschilderungen mit Erläuterungen.
 - Organisation von öffentlichen Vorträgen und Ausstellungen.
 - Veröffentlichungen von Dorfgeschichte in den Medien.
 - Präsentation des Dorfes im Internet.
 - Durchführung von Exkursionen.
 - Zusammenarbeit mit gleichgearteten Verbänden und Vereinen.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft, Mitgliederversammlung

- 1) Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung und Ordnung des Vereins anerkennt, sich für die Verwirklichung des Satzungszwecks einsetzt und die Ehrenrechte besitzt.
- 2) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter
- 3) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein kann in mündlicher Form im Rahmen einer Mitgliederversammlung gestellt werden. Für die Aufnahme ist ein Beschluss der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit erforderlich.

- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlöschen alle damit verbundenen Rechte und Pflichten. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes, natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben.
- 6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- 7) Die Mitgliederversammlung findet halbjährlich, jeweils zum Quartalsbeginn statt
- 8) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn eine Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 9) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied gemäß §8 Abs. 1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- 10) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- 11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 12) Jede Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder beschlussfähig.
- 13) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betrag.
- 14) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.
- 15) Jedes Mitglied nach §4 Abs. 1 ist stimmberechtigt.
- 16) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 17) Berufung auf Verlangen einer Minderheit. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, dass für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§5 Finanzierung

- 1) Der Verein finanziert sich durch:
 - Beiträge seiner Mitglieder
 - Zuwendungen
 - Fördermittel der Kommune, des Kreises, des Landes und des Bundes
 Die Beiträge richten sich nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und sind halbjährlich zu entrichten.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§6 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder verpflichten sich dem Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere:
 - die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und auszuführen.
 - die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten
- 3) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Gliederung

Der „Heimatverein Vietmannsdorf-Dargersdorf e. V.“ umfasst das Gebiet der gesamten ehemals politische selbständigen Gemeinde Vietmannsdorf. Dazu gehören:

- das Dorf Vietmannsdorf
- das Ortsteil Dargersdorf mit Albrechtsthal
- die Wohnstätten: Baßdorf, Stempnitz, Ringofen und Gut Gollin

§8 Vorstand und Organe

- 1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
dem Vorsitzendem dem Stellvertreter des Vorsitzenden dem
Kassenwart sowie, bei Bedarf, bis zu drei weiteren
Vorstandsmitgliedern
Der Vorstand leitet und erledigt die Angelegenheiten des Vereins im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse, Ordnungen und gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Die Amtszeit der gewählten Organe beträgt vier Jahre Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt, falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Versammlung statt.
- 3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt getrennt in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, kann keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- 4) Der „Heimatverein Vietmannsdorf-Dargersdorf e. V.“ ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, zuständig.
Insbesondere für:
 - die Vorbereitungen der Sitzungen
 - die Weitergabe von für die Vereinsarbeit wichtigen Informationen an die Vereinsmitglieder.
 - die Vertretung des „Heimatverein Vietmannsdorf-Dargersdorf e. V.“ in der Öffentlichkeit ,bei Institutionen, Behörden und Vereinen.
 - Erarbeitung des jährlichen Kassen- und Geschäftsberichts
- 6) Der geschäftsführende Vorstand hält mindestens vier Sitzungen pro Geschäftsjahr ab. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. diese werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 7) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 8) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vorsitzenden berechtigt ist.

§9 Satzungsänderungen

- 1) Für die Veränderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.
- 2) Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Stimmenmehrheit von neun Zehnteln aller Vereinsmitglieder notwendig.

§10 Niederschriften

Ober alle Sitzungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Vereinsmitgliedern zuzuleiten.

§11 Auslagenerstattung

Die Tätigkeit der stimmberechtigten Mitglieder in den Organen des „Heimatverein Vietmannsdorf-Dargersdorf e. V.“ sind ehrenamtlich.

Die für die Vereinsarbeit erforderlichen Auslagen werden nach vorheriger Absprache mit dem Kassenwart im Rahmen des aktuellen Kassenbestandes rückerstattet.

§12 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht, für Schäden und Verluste, die anlässlich von Veranstaltungen und sonstiger Ausübung von Vereinsrechten entstanden. Die Haftung gegenüber Dritter gem. §31 BGB ist gewährleistet.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 2) Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließen. Das Vermögen muss dabei vollständig und ohne Einschränkung unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke) verwendet werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Templin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf dem Gebiet des Ortsteils Vietmannsdorf zu verwenden hat.
- 4) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

§14 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06.09.1996 beschlossen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 25.11.2006 geändert.
- 2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit in Kraft.

Als Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen:

1. Mitglied: Bernd Ziemkendorf
2. Mitglied: Wilhelm Schick
3. Mitglied: Dietrich Bast
4. Mitglied: Gudrun Schick
5. Mitglied: Peter Niehold
6. Mitglied: Gundula Lobedan
7. Mitglied: Regina Niehold
8. Mitglied: Siegfried Busch

Die Ersteintragung in das Vereinsregister erfolgte am 03.11.1997 beim Amtsgericht Prenzlau unter der Registernummer: 3 VR 515.

Seit 2.11.2006 ist der Verein beim Amtsgericht Neuruppin unter der Registernummer: VR 2936 NP verzeichnet.